

Einfache Schiedsklausel:

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihren Organen, den Mitgliedern der Organe und den Aktionären werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern entschieden.

Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, so hat sie dies der Gegenpartei unter gleichzeitiger Nennung eines Schiedsrichters schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die andere Partei hat innert 30 Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Die beiden Schiedsrichter ernennen hierauf gemeinsam den Obmann des Schiedsgerichts. Kommt die Gegenpartei mit der Bezeichnung ihres Schiedsrichters in Verzug oder können sich die Schiedsrichter nicht innert 10 Tagen auf einen Obmann einigen, so trifft der Präsident des Handelsgerichtes die notwendige Wahl.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Domizil der Gesellschaft. Es bestimmt sein Verfahren, das möglichst einfach sein soll, in Anlehnung an die betreffenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung. In jedem Fall haben die Parteien Anspruch auf ein schriftlich begründetes Urteil.

Optionale Schiedsklausel mit Verweis auf institutionelle Schiedsordnung (z.B. Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre, ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, in Kraft seit 01.01.2023):

Alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, unter Ausschluss von Angelegenheiten, die dem summarischen Verfahren nach Artikel 250 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung unterliegen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Sitz der Gesellschaft/andere Stadt in der Schweiz).

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen.